4. Änderung

der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "²Im übrigen können zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse zum Zweck der Begründung der Mitgliedschaft gesonderte Vereinbarungen getroffen werden."
- 2. In § 13 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt: "³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 € von dem Mitglied fordern."
- 3. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "¹Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt."
- 4. In § 36 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten" gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter "Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG." angefügt.
- 5. In § 41 Absatz1 Satz 1 werden die Worte "einen Monatsbetrag von 30 Euro" durch die Worte "den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG" ersetzt.
- 6. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter "für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen." ergänzt.
- 7. In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 sowie Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.